

Gemeinde  
**f**FAHRWANGEN. ■



---

## **Reglement über das Ortsbürgerrecht**

---

vom 17. Juni 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Ortsbürgerrecht.....	3
<b>II. ERWERB DES ORTSBÜRGERRECHTES .....</b>	<b>3-4</b>
§ 2 Orts- und Gemeindebürgerrecht .....	3
§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen.....	3
§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.....	3
§ 5 Voraussetzungen .....	4
§ 6 Verfahren .....	4
§ 7 Ehrenbürgerrecht.....	4
<b>III. VERLUST DES ORTSBÜRGERRECHTES .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Verlust durch Beschluss.....	4
§ 9 Verlust von Gesetzes wegen.....	4
<b>IV. GEBÜHREN .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Einkaufsgebühr .....	5
§ 11 Unentgeltliche Einbürgerung .....	5
§ 12 Zuweisung der Gebühren .....	5
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
§ 13 Inkrafttreten .....	5

Die Einwohnergemeinde Fahrwangen erlässt, gestützt auf:

- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978, SAR 171.200, § 7 Abs. 2 lit. f)
- Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013, SAR 121.200
- Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 25. September 2013
- Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992

folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeindeversammlung prüft neue Einbürgerungsgesuche wohlwollend, welche zur Stärkung der Ortsbürgergemeinde führen.

Ortsbürgerrecht

<sup>2</sup> Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen Anspruch auf Teilnahme an den Ortsbürgergemeindeversammlungen sowie an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

## II. ERWERB DES BÜRGERRECHTES

### § 2

In das Ortsbürgerrecht von Fahrwangen können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht von Fahrwangen besitzen.

Orts- und Gemeindebürgerrecht

### § 3

Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt;
- b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

Erwerb von Gesetzes wegen

### § 4

Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:

- a) durch entgeltliche Einbürgerung;
- b) durch unentgeltliche Einbürgerung;
- c) durch Verleihung ehrenhalber.

Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

## § 5

<sup>1</sup> In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Fahrwangen ist;
- b) insgesamt seit mindestens 10 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen in Fahrwangen Wohnsitz hat;
- c) Fahrwangen als seine Heimat betrachtet und sich mit seinen Traditionen verbunden fühlt;
- d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen; und
- e) einen guten Leumund besitzt und nicht straffällig geworden ist.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

<sup>3</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b), so genügt für den andern eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Gemeinde Fahrwangen.

## § 6

<sup>1</sup> Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Fahrwangen aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftlich begründetes Gesuch mit allfälligen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Der Gesuchsteller wird ordentlicherweise zu einem Gespräch eingeladen.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

## § 7

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die für die Gemeinde Fahrwangen, insbesondere auch für die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste geleistet haben, und das Gemeindebürgerrecht von Fahrwangen besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

## III. VERLUST DES BÜRGERRECHTES

### § 8

Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

### § 9

Der Verlust des Gemeindebürgerrechtes zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

Voraussetzungen

Verfahren

Ehrenbürgerrecht

Verlust durch Beschluss

Verlust von Gesetzes wegen

## IV. GEBÜHREN

### § 10

Einkaufsgebühr

<sup>1</sup> Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) bei einer Wohnsitzdauer von insgesamt weniger als 20 Jahren in Fahrwangen:
  - aa) Fr. 700.00 pro Ehepaar
  - bb) Fr. 500.00 pro mündige Einzelperson
- b) bei einer Wohnsitzdauer von insgesamt 20 oder mehr Jahren in Fahrwangen die Hälfte der Ansätze gemäss lit. a.
- c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

<sup>2</sup> Die Einkaufsgebühr kann ermässigt oder erlassen werden.

### § 11

Unentgeltliche  
Einbürgerung

Eine unentgeltliche Einbürgerung kann erfolgen:

- a) Bei Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
- b) Bei Wiedereinbürgerung einer in Fahrwangen wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.
- c) Wenn die Ehefrau vor der Heirat bereits Ortsbürgerin von Fahrwangen war.

### § 12

Zuweisung der  
Gebühren

Die Einkaufsgebühren werden der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung per 17. Juni 2016 in Kraft.

## Gemeinderat Fahrwangen

Patrick Fischer  
Gemeindeammann

Beat Neuenschwander  
Gemeindeschreiber a. i.

Genehmigt durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2016.